

**Satzung**  
**der Stadt Erkrath**  
**über den Umfang von Ausbauanlagen**  
**(Einzelsatzung)**  
**für die Ausbauanlage**  
**„Hochdahler Markt“**  
**vom 02.11.2010**

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. SA. 712/SGV NW S. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 02.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgrund § 3 Abs. 7 der Satzung der Stadt Erkrath über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 25.10.1976 in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Rat der Stadt Erkrath diese Einzelsatzung.

§ 2

Die Erneuerung der Ausbauanlage „Hochdahler Markt“ wird für hergestellt erklärt.

### § 3

Es handelt sich um eine Fußgängergeschäftsstraße, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dient.

Ausgenommen davon ist das An- und Abfahren der im Nord-Osten der Ausbauanlage angrenzenden Tiefgarage (nur vom nördlich angrenzenden Wendehammer her) sowie eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Liefer- und Ladeverkehr.

### § 4

Die gesamte Pflasterfläche der Ausbauanlage „Hochdahler Markt“ wurde erneuert.

Durch die ebene Oberfläche des verlegten Betonsteinpflasters wurde zudem die Begehbarkeit insbesondere für mobilitätseingeschränkte Menschen erheblich verbessert. Alle Geschäfte sind behindertengerecht zu erreichen.

Die Anlage ist mit einem Unterbau aus einer Schottertragschicht aus Kalkstein und mit einer Oberfläche aus Betonsteinpflaster in unterschiedlichen Formaten mit gestalterischen Natursteinbändern hergestellt worden.

Die Straßenoberflächenentwässerung wurde erneuert und mit Anschlüssen an die öffentliche Kanalisation versehen.

Die Beleuchtungseinrichtungen wurden entsprechend der DIN 13201 ergänzt und sind betriebsfertig vorhanden.

Die öffentliche Möblierung, wie Sitzbänke, Spielgeräte, Fahrradständer, Abfallbehälter, Poller, das Wasserspiel und die Überdachungen wurden erneuert und sind betriebsfertig vorhanden.

Ein Grünkonzept durch Bäume und Beete wurde umgesetzt.

Alle Gewerke entsprechen dem zum Zeitpunkt der Erstellung anerkannten Regeln der Technik.

### § 5

Die Abgrenzung der Anlage „Hochdahler Markt, für deren Erneuerung ein Beitrag erhoben wird, ergibt sich aus dem anliegenden Plan. Beitragsfähig ist die gesamte Breite der Fußgängergeschäftsstraße.

### § 6

Der Anteil der Beitragspflichtigen wird auf 60 vom Hundert festgesetzt.

## § 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 02.11.2010

Werner  
Bürgermeister